

Berichterstattung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 8. Dezember 2015

Es waren zwei Zuhörer anwesend.

Fragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016; Verabschiedung

Von der Verwaltung wurde der vorläufige Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2016 aufgestellt und am 10. November 2015 im Gemeinderat beraten. Die dabei besprochenen Änderungen wurden eingearbeitet. Der Entwurf wurde anschließend noch um die bislang fehlenden Anlagen ergänzt und lag nun mit vollem Inhalt vor.

Der Gemeinderat beschloss:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 wird festgestellt.

Wirtschaftsplan 2016 für den Betrieb der Wasserversorgung; Verabschiedung

Von der Verwaltung wurde der vorläufige Entwurf des Wirtschaftsplans 2016 für den Betrieb der Wasserversorgung aufgestellt und am 10. November 2015 im Gemeinderat beraten.

Die näheren Erläuterungen konnten dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2016 entnommen werden.

Der Gemeinderat beschloss:

Der Wirtschaftsplan 2016 für den Betrieb der Wasserversorgung wird festgestellt.

Kindertagesstätten in Ellhofen; Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017

1) Bundesrecht

Nach den Paragraphen 79 und 80 des Sozialgesetzbuches- Teil VIII (SGB VIII) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für die Kommunen im Landkreis Heilbronn ist dies das Landratsamt Heilbronn, Jugendamt) die Verantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote. Durch das baden-württembergische Landesrecht wurde die Zuständigkeit auf die Gemeinden übertragen.

2) Landesrecht

a) Bedarfsplanung nach dem Kindergartengesetz

Den Gemeinden wurde im Kindergartengesetz ein ausdrücklicher Auftrag zur örtlichen Bedarfsplanung zugewiesen, die dabei die Träger der anerkannten freien Jugendhilfe rechtzeitig beteiligen sollen. Durch die erneuerte Änderung des Kindergartengesetzes im Februar 2006, in Kraft als Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) seit 18. Februar 2006, wurden die Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen.

b) Regelung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Die Gemeinden haben nach Paragraph 3 Absatz 1 des Kindertagesbetreuungs-gesetzes (KiTaG) darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend die Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

c) Regelung für Kinder unter drei Jahren; Rechtsanspruch ab 1. August 2013

Seit 1. August 2013 wurde der Rechtsanspruch ausgeweitet, so dass nun auch die Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in der Kindertagespflege haben. Nach Paragraph 3 Absatz 2 des KiTaG haben die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren nach Paragraph 24 Absätze 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken. Paragraph 24 a SGB VIII bleibt unberührt.

Zusätzlich wurden die Bedarfskriterien erweitert, wonach eine objektiv-rechtliche Verpflichtung gemäß Paragraph 24 Absatz 3 SGB VIII besteht, für diejenigen Eltern einen Betreuungsplatz für ihre Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen, die

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- arbeitssuchend sind oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an einer Eingliederungsmaßnahme nach Hartz IV teilnehmen oder
- das Wohl des Kindes sonst nicht gewährleistet ist.

3) Rückblick auf 2015/2016

a) Evangelische Kindertagesstätte "Blumenstraße"

Seit dem 14. September 2015 ist in der Evangelischen Kindertagesstätte "Blumenstraße" eine Krippengruppe eingerichtet:

- mit Ganztagsöffnungszeit (von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr),
- für Einjährige bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs,
- mit maximal zehn Kindern.

b) Kommunale Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“

Aufgrund starker Geburtsjahrgänge und zahlreichen Zuzügen sowie der Aufnahme von Flüchtlingskindern wird ab Januar 2016 eine weitere (dritte) Gruppe eingerichtet:

- mit verlängerten Öffnungszeiten (von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr),
- für Dreijährige bis zum Schuleintritt,
- mit maximal 25 Kindern.

Diese Gruppe wird provisorisch - bis zur Fertigstellung des Neubaus im September 2017 - im Turnraum der Kita untergebracht.

4) Änderungen im Kindergartenjahr 2016/2017

a) Kommunale Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“

Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 soll zusätzlich eine weitere (vierte) Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit Altersmischung (von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr) für Zweijährige bis zum Schuleintritt geschaffen werden.

Im Kindergartenjahr 2016/2017 werden somit in der Kommunalen Kindertagesstätte "Neuenstädter Straße" folgende Betreuungsarten angeboten:

- Gruppe 1 „gelb“: eine Gruppe mit Ganztagsbetreuung (GT) mit maximal 20 Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt (7:00 Uhr bis 17:00 Uhr).
- Gruppe 2 „blau“ und Gruppe 3 „grün“: zwei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) mit maximal 25 Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (7:30 Uhr bis 13:30 Uhr).
- Gruppe 4 „rot“: eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Altersmischung (VÖ/AM) mit maximal 22 Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

b) Katholische Kindertagesstätte „Arche Noah“

Ab Januar 2016 wird die Regelgruppe (Kleingruppe mit maximal zwölf Kindern) in eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (Kleingruppe mit maximal zwölf Kindern) umgewandelt.

Aufgrund der geringen Nachfrage entfallen ab September 2016 die Regelöffnungszeiten.

5) Tischvorlage 84/2015

- a. Zwischenzeitlich haben sich im Hinblick auf die Bewilligung der Zuschüsse für die Krippengruppe, die voraussichtlich ab 1. September 2017 in der Kommunalen Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“ in Betrieb genommen werden soll, Änderungen ergeben.

Zunächst geplant war, die vierte Gruppe als altersgemischte Gruppe zu betreiben. Aus zuschusstechnischen Gründen soll aus der vierten Gruppe jetzt aber eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) werden.

Die geänderte Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017 war beigefügt. Die Änderungen sind rot hervorgehoben.

- b. Zudem war es für die Zuschussbeantragung sinnvoll, die Einrichtung der Krippengruppe (ab September 2017) jetzt gleich mit zu beschließen. Deshalb wurde der Beschlussvorschlag erweitert.
- c. Die Mitglieder des Gemeinsamen Kita-Ausschusses haben am 3. Dezember 2015 über die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017 beraten. Sie haben diese zur Kenntnis genommen und keine weiteren Empfehlungen ausgesprochen.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017 wird zugestimmt.
- 2) Der Einrichtung einer Krippengruppe (für Einjährige bis Zweijährige) in der Kommunalen Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“ ab voraussichtlich September 2017 wird zugestimmt.

Erweiterung von Johann-Dietz-Grundschule und Kommunalen Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“; weitere Maßnahmen

- 1) Schon vor den Sommerferien hat Architekt Michael Bahr vom beauftragten Büro S-Projekt einige Punkte aufgelistet, die nicht in seiner Kostenberechnung vom 15. Mai 2015 berücksichtigt sind. Diese Kostenberechnung ist beigelegt.
- 2) In der Zwischenzeit kam die Erweiterung II um zwei weitere Gruppenräume mit Nebenräumen für die Kommunale Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“ dazu. Dadurch wurde die Liste von Herrn Bahr über die zusätzlichen Maßnahmen etwas in den Hintergrund gedrängt. Herr Bahr hat die Liste inzwischen aktualisiert. Da diese Liste sehr komplex ist, wurde sie noch etwas vereinfacht.
- 3) In der Liste sind die Positionen grün gekennzeichnet, zu denen Architektenbüro und Verwaltung empfehlen, sie auszuführen. Positionen, auf die aus Sicht von Architektenbüro und Verwaltung verzichtet werden kann, sind rot gekennzeichnet. Die endgültige Festlegung trifft der Gemeinderat. Die Entscheidung über diese Liste lässt sich nicht in den Januar vertagen, da sie für die Ausschreibungen, die im Februar verschickt werden, wichtig ist.
- 4) Die Verwaltung hofft, dass der Gemeinderat die vorgeschlagene Vorgehensweise (ausführen oder nicht ausführen) in weiten Teilen mitträgt. Die folgenden (größeren) Punkte sollen aber dennoch in der Sitzung kurz angesprochen werden (aufgelistet sind alle Positionen über 5.000 Euro; diese sind in der Tabelle blau gekennzeichnet):

a) Estrich im Untergeschoss der seitherigen Hausmeisterwohnung (7.556 Euro)

Die Räumlichkeiten sollen künftig als Lager und als Werkstatt des Hausmeisters verwendet werden. Der vorhandene Bodenbelag ist dafür ausreichend.

b) Haupteingang am Hauptgebäude der Schule (11.520 Euro)

Von den Architekten war vorgeschlagen worden, das seitherige Türelement durch ein neues zu ersetzen. Dabei war an Glas gedacht, auch um etwas mehr Licht ins Treppenhaus zu bringen. Die Schulleitung hat sich klar für die Erhaltung des vorhandenen Türelements ausgesprochen. Die Belichtung wird als ausreichend angesehen. Das vorhandene Türelement soll stattdessen abgeschliffen und neu lackiert werden.

c) Verkleidung für die Fluchttreppe auf der Nordseite des Hauptgebäudes der Schule (24.000 Euro)

Aus optischen Gründen könnte die geplante Fluchttreppe mit Aluminiumlamellen verkleidet werden. Die Verwaltung findet die auch andernorts vorhandenen „Gitterrostopik“ zwar nicht schön, hält sie aber für ausreichend.

d) Anstricharbeiten im Bestand (rund 56.000 Euro)

Dabei sind mehrere Bereiche betroffen:

- Flure des Hauptgebäudes der Schule (6.720 Euro)
- Außenflächen des Hauptgebäudes der Schule (23.000 Euro)
- Außenflächen des vorhandenen Erweiterungsbaus (11.000 Euro)
- Innenflächen in der Kindertagesstätte (15.500 Euro)

Anstricharbeiten sind in diesen Bereichen schon sehr lange nicht mehr erfolgt.

e) Beläge ausbessern, Flure im Hauptgebäude der Schule (5.000 Euro)

Durch einige im Zusammenhang mit dem Brandschutz auszuführenden Arbeiten müssen unter anderem auch die Bodenbeläge teilweise frisch verlegt werden.

f) Reinigung (8.000 Euro)

Noch zu klären ist, inwieweit die während der Bauzeit erforderlichen Reinigungsarbeiten vom vorhandenen Personal geleistet werden können. Sicherheitshalber soll ein Betrag bereit gestellt werden, um gegebenenfalls für größere Aktionen eine externe Firma beauftragen zu können.

g) WC-Container (10.000 Euro)

Die Toilettenanlage im Hauptgebäude der Schule ist nach dem von Herrn Bahr vorgelegten Zeitplan von Mitte April bis zum Ende der Sommerferien 2016 nicht nutzbar. Mit der Schule wurde abgesprochen, dass in dieser Zeit die Toiletten der Gemeindehalle genutzt werden. Dies wird von der Schule mitgetragen und organisiert. Dadurch können Zusatzkosten für eine Übergangslösung vermieden werden.

h) LED-Beleuchtung (rund 27.000 Euro)

Auch hiervon sind mehrere Bereiche betroffen:

- Hauptgebäude (10.472 Euro)
- Bewegungsraum, Mensa, Küche (9.282 Euro)
- Krippe, Personalraum (6.664 Euro)

i) Dämmung Kellerdecke im Bereich der ehemaligen Hausmeisterwohnung (9.000 Euro)

Die Räume der ehemaligen Hausmeisterwohnung sollen künftig für Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztagschule genutzt werden. Die Kellerdecke ist seither nicht gedämmt. Da die Räume darunter künftig als Lager und Werkstatt genutzt werden sollen, werden sie kaum beheizt. Um den Energiebedarf im darüber liegenden Geschoss zu mindern, soll die Kellerdecke gedämmt werden.

j) Flurtür zwischen den Klassenzimmern im Erweiterungsbau und der künftigen Mensa (7.000 Euro)

Im vorhandenen Erweiterungsbau befinden sich zwei Klassenzimmer sowie einige Nebenräume. Einer dieser Nebenräume wird von der Schule als Materialraum benötigt. Nach Fertigstellung des neuen Feuerwehrhauses kann dieser Materialraum in den seitherigen Bereich von Kinder- und Jugendfeuerwehr verlegt werden. Bis dahin wird er aber an der vorhandenen Stelle gebraucht. Sobald der Materialraum verlegt ist, wäre eine direkte Verbindung der beiden Klassenzimmer zur Mensa sinnvoll. Um in einigen Jahren in diesem Bereich größere Bauarbeiten zu vermeiden, könnte die Verbindungstür jetzt gleich mit eingebaut und provisorisch verblendet werden.

k) Lüftungsanlage

- Mensa und Küche (45.000 Euro); Vorbereitung der Installation (10.000 Euro)
- Krippe (40.000 Euro); Vorbereitung der Installation (5.000 Euro)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 bereits entschieden, auf eine ständige Lüftung zu verzichten. Falls sich später herausstellt, dass diese doch erforderlich ist, sollten entsprechende vorbereitende Installationen gleich vorgenommen werden.

l) Pflasterarbeiten Außenbereich Mensa (18.637 Euro)

Um den Außenbereich der Mensa ansprechender zu gestalten, war vom Architektenbüro vorgeschlagen worden, die Fläche zu pflastern. Nachdem aber in diesem Bereich noch nicht genau klar ist, wie es mit der „Neuen Ortsmitte“ weitergeht, sollte es aus Sicht der Verwaltung vorerst bei Asphalt bleiben. Die Gestaltung des Mensaaußenbereichs soll dann später im Zusammenhang mit der „Neuen Ortsmitte“ erfolgen.

- 5) Die Verwaltung geht davon aus, dass die hier getroffenen Entscheidungen auch auf die Erweiterung II entsprechend übertragen werden können (zum Beispiel: Verzicht auf Lüftungsanlage; Verwendung von LED-Beleuchtung).

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Die vorgeschlagene Vorgehensweise hinsichtlich der zusätzlichen Maßnahmen soll in die Ausschreibung der einzelnen Gewerke einfließen.

Tischvorlage 85/2015; Heizung

- 1) Die Grundschule wird seither zusammen mit dem Erweiterungsbau, in dem die Kindertagesstätte und zwei Klassenzimmer untergebracht sind, über zwei Heizkessel mit Erdgas beheizt.

- 2) Durch den geplanten Bau des Bewegungsraums entsteht ein Baukörper, der nicht als Erweiterung der bestehenden Gebäude angesehen werden kann, sondern als Neubau betrachtet wird. Dadurch greifen für den Bewegungsraum (als eigenständigem Gebäude) die Anforderungen der Energie-Einsparverordnung (EnEV).
- 3) Zunächst wurde ein Antrag gestellt, von diesen neuen Vorschriften eine Ausnahme genehmigt zu bekommen. Dies war nicht möglich. Aus diesem Grunde haben die Fachplaner vorgeschlagen, ein Blockheizkraftwerk (BHKW) einzubauen.

Die vorhandenen Kessel sollen jedoch so lange weiterbetrieben werden, bis sie ohnehin ersetzt werden müssen. Wie lange die Heizkessel noch halten, lässt sich schwer sagen, die Experten gehen jedoch von mindestens fünf Jahren aus.

- 4) Hinsichtlich des einzubauenden BHKWs wurden mehrere Varianten untersucht:
 - a) Bei Variante 1 geht es um die zur Erfüllung der EnEV erforderliche Dimensionierung des BHKW (bezogen nur auf den Bewegungsraum).
 - b) Bei Variante 2 geht es um eine wirtschaftliche Dimensionierung des BHKWs in Bezug auf das Verhältnis von Investition und Ertrag.

Fachingenieur Volker Bunse erläuterte die beiden Varianten in der Sitzung und empfahl, die Variante 2 auszuführen.

- 5) Das BHKW nach Variante 2 ist zwar etwas leistungsstärker als das nach Variante 1. Dennoch lässt sich auch mit dem BHKW nach Variante 2 nicht der Wärmebedarf des gesamten Schul- und Kitakomplexes abdecken, weil dies vom vorhandenen Heizsystem nicht möglich ist. Dieser Gesamtwärmebedarf entsteht sobald die beiden vorhandenen Heizkessel wegfallen. Insofern sind später weitere Investitionen erforderlich.

Von den Fachleuten wird aber trotzdem nicht empfohlen, jetzt gleich eine große Lösung anzugehen, da sich bis zum Wegfall der beiden Heizkessel weitere neue Erfordernisse ergeben können und die Heizkessel möglicherweise auch länger als fünf Jahre halten.

Der Gemeinderat beschloss:

Für die Erweiterung von Grundschule und Kommunaler Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“ soll ein Blockheizkraftwerk nach Variante 2 ausgeführt werden.

Erschließungsgesellschaft Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen GmbH; Zustimmung zum Jahresabschluss 2014

Der Aufsichtsrat der Erschließungsgesellschaft Gewerbegebiet Weinsberg-Ellhofen GmbH hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2015 die folgenden einstimmigen Beschlüsse gefasst:

1. Der Gesellschafterversammlung werden folgende Beschlüsse empfohlen:
 - a) Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 5.887.749,56 EUR und einem Jahresverlust in Höhe von 8.243,41 EUR sowie einem Verlustvortrag in Höhe von 42.775,05 EUR genehmigt.
 - b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 8.243,41 EUR wird zusammen mit dem Verlustvortrag aus dem Jahr 2014 in Höhe von 42.775,05 EUR auf das Wirtschaftsjahr 2015 übertragen.
2. Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die Vertreter der Gesellschafter. Gesellschafter sind die Gemeinde Ellhofen und die Stadt Weinsberg, die durch den jeweiligen Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten ist. Der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie die Übertragung des Jahresfehlbetrages ist keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Die Entscheidung über den Jahresabschluss 2014 und die Verwendung des Jahresfehlbetrags der Erschließungsgesellschaft Gewerbegebiet Weinsberg-Ellhofen GmbH muss deshalb vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Vertreter der Stadt Ellhofen muss dann entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss abstimmen.

Der Gemeinderat beschloss:

Der Gemeinderat beauftragte den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Erschließungsgesellschaft Gewerbegebiet Weinsberg-Ellhofen GmbH die unter Nr. 1 genannten Beschlussfassungen im Sachverhalt herbeizuführen.

Gemeinderatssitzung; Verlegung des Sitzungstages

- 1) Der Landtag hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen, mit dem im Wesentlichen die Gemeindeordnung geändert und ergänzt wurde.
- 2) Die Zusendung der notwendigen Unterlagen für die Gemeinderatssitzung (Beratungsvorlagen) muss ab dem 1. Dezember mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen.

- 3) Der bisherige Versandtermin war der Mittwoch vor einer Sitzung. Die Gemeinderatssitzungen finden üblicherweise dienstags statt. Der Tag, an dem die Mitglieder des Gemeinderats die Unterlagen erhalten, sowie der Sitzungstag zählen nicht mit. Die Unterlagen müssen jetzt montags versendet werden. Da es aufgrund des freien Freitagnachmittags und des folgenden Wochenendes ungeschickt ist, die Unterlagen schon montags zu versenden, schlägt die Verwaltung vor, den Sitzungstag auf Donnerstag zu verlegen.

Der Gemeinderat beschloss, dass der Sitzungstag für den Gemeinderat ab Februar 2016 der Donnerstag sein soll.

Bekanntgaben

- 1) Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am 10. November 2015; Bekanntgabe von Beschlüssen; Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz; Straßenbezeichnung

Der Gemeinderat beschloss, für die sich im Moment im Bau befindliche Stichstraße auf Flurstück 4504 ebenfalls die Straßenbezeichnung „Am Autobahnkreuz“ zu verwenden.

- 2) Jubilare; Veröffentlichung von Altersjubiläen

Durch eine Änderung des Meldegesetzes können die Daten von Altersjubiläen nur noch in bestimmten Fällen veröffentlicht werden. Ab dem Jahr 2016 gilt:

- 2) Die Veröffentlichungen erfolgen in der Heimatschau und im Sulmtal.de nur noch zum 70, 75, 80, 85, 90, 95 und zum 100. Geburtstag; ab dem 100. Geburtstag dann jedes Jahr. Die Heilbronner Stimme beginnt mit den Veröffentlichungen erst zum 80. Geburtstag.
- 3) Geburtstagskarten werden ab dem 70. Geburtstag nur noch an die Jubilare verschickt, die eine runden oder halbrunden Geburtstag haben; ab dem 100. Geburtstag dann jedes Jahr.
- 4) Die Jubilare werden rechtzeitig vor dem 70. Geburtstag angeschrieben, ob eine Veröffentlichung erwünscht ist oder nicht.
- 5) Auch die Regelung für die Geburtstagsbesuche durch den Bürgermeister wird entsprechend angepasst, beginnend mit dem 80. Geburtstag.

Diese Regelungen sollen auch in der Heimatschau veröffentlicht werden. (Die Gesetzesänderung wurde bereits am 6. November 2015 in der Ellhofener Heimatschau veröffentlicht.)

Anfragen

Leistensteine; Hauptstraße 18 (Flurstück 79)

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, ob an den Leistensteinen noch etwas gemacht werde, da diese sehr scharfkantig sind und das für die Autoreifen nicht gut wäre, wenn man daran hängen bleiben würde.

Der Vorsitzende gab an, dass die Randsteine noch gefast werden. Man habe den Auftrag mit dem in der Hinteren Straße zusammengefasst.

Wasserablesung; Saarbrücken

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, warum man die Ablesekarten nach Saarbrücken senden müsse.

Der Vorsitzende gab an, dass das in der Zuständigkeit des GVV Weinsberg liege und dieser sich nach einer Ausschreibung für den Dienstleister in Saarbrücken entschieden habe.

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, ob die Rechnung noch 2015 komme.

Herr Saur gab an, dass die Rechnung wahrscheinlich wie gehabt im Februar komme.

Baugebiet Dorfäcker II a

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, ob man schon wisse, wann das Baugebiet Dorfäcker II a erschlossen werde.

Der Vorsitzende gab an, dass man hierzu noch keine Aussagen treffen könne.

Netto; Neubau

Ein Mitglied des Gemeinderats fragte an, ob sich in Sache Netto etwas getan habe.

Der Vorsitzende gibt an, es sei angekündigt worden, dass das Baugesuch noch in diesem Jahr eingereicht werde. Es werde voraussichtlich in der Bauausschusssitzung am 26. Januar behandelt.